



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer AfD**  
vom 02.09.2021

### **Möglicher Arbeitsplatzverlust durch 2G-Regel**

Der Ruf nach der sog. 2G-Regel ist an einigen Stellen laut zu vernehmen. In Hamburg wurde es den Betreibern von Lokalen und Geschäften bereits freigestellt, nur noch Geimpften und Genesenen den Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren. In diesem Zusammenhang stellen sich wichtige Fragen in Bezug auf das dort angestellte Personal.

Wir fragen die Staatsregierung:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in Gaststätten und Geschäften, die nur die 2G-Regel zulassen, auch beim Personal darauf geachtet wird, dass nur Geimpfte oder Genesene dort arbeiten dürfen? ..... | 2 |
| 1.2 | Wenn ja, wie lässt es sich nach Auffassung der Staatsregierung mit den geltenden Arbeitsschutzgesetzen vereinbaren? .....  | 2 |
| 2.1 | Kann der Verlust des Arbeitsplatzes nach Auffassung der Staatsregierung im Falle der Verweigerung einer Impfung als Eigenverschulden angesehen werden? .....   | 2 |
| 2.2 | Wenn ja, wird bei Verlust des Arbeitsplatzes in dem Fall eine Sperrfrist für den Bezug von ALG I verhängt? .....   | 2 |
| 2.3 | Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um eine arbeitgeberseitige Kündigung wegen der Ablehnung eines Impfangebots zu verhindern? .....  | 2 |

## **Antwort**

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 16.09.2021

Vorbemerkung:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass sich die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nur auf die in Bayern geltende Rechtslage bzw. auf in Bayern tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezieht. Anders als in Hamburg gibt es in Bayern nach aktueller Rechtslage keine sog. 2G-Option, die privaten Anbietern (etwa Gastronomen, Geschäftsinhabern oder Veranstaltern) die Möglichkeit eröffnen würde, den Zugang zu ihren Angeboten von einer Impfung bzw. Genesung abhängig zu machen und dadurch von bestimmten Vorgaben (z. B. Abstandsregeln) befreit zu werden. Soweit sich die Fragen der Schriftlichen Anfrage auf in Hamburg angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehen, kann hierzu vonseiten der Staatsregierung keine Aussage getroffen werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

**1.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in Gaststätten und Geschäften, die nur die 2G-Regel zulassen, auch beim Personal darauf geachtet wird, dass nur Geimpfte oder Genesene dort arbeiten dürfen?**

In Bayern existiert nach aktueller Rechtslage keine sog. 2G-Option (s. Vorbemerkung).

Nach § 3 Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021 (14. BayIfSMV) gilt in Bayern ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 die sog. 3G-Regelung, nach der der Zugang zu bestimmten Angeboten in geschlossenen Räumen von dem Nachweis einer Impfung, Genesung bzw. Testung abhängig ist. Hier-von sind berufliche Tätigkeiten ausdrücklich ausgenommen.

**1.2 Wenn ja, wie lässt es sich nach Auffassung der Staatsregierung mit den geltenden Arbeitsschutzgesetzen vereinbaren?**

Da Frage 1.1 nicht bejaht wird, erübrigt sich eine Antwort zu Frage 1.2.

**2.1 Kann der Verlust des Arbeitsplatzes nach Auffassung der Staatsregierung im Falle der Verweigerung einer Impfung als Eigenverschulden angesehen werden?**

Nach aktueller Rechtslage existiert keine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19. Ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich gegen das Coronavirus impfen lassen, hat keinen unmittelbaren Bezug zu ihren arbeitsvertraglichen Pflichten. Der Arbeitgeber darf daher grundsätzlich auch keine nachteiligen Folgen für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer allein aus der Entscheidung gegen eine Impfung ziehen. Insbesondere darf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht ohne Weiteres wegen der Nichtvor-nahme einer Impfung gegen das Coronavirus gekündigt werden.

**2.2 Wenn ja, wird bei Verlust des Arbeitsplatzes in dem Fall eine Sperrfrist für den Bezug von ALG I verhängt?**

Da Frage 2.1 nicht bejaht wird, erübrigt sich eine Antwort zu Frage 2.2.

**2.3 Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um eine arbeit-geberseitige Kündigung wegen der Ablehnung eines Impfangebots zu ver-hindern?**

Die Staatsregierung hat keine Möglichkeit, Einfluss auf privatrechtliche Arbeitsverhält-nisse zu nehmen. Im Falle einer Kündigung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, Klage zum jeweils zuständigen Arbeitsgericht zu erheben und die Zu-lässigkeit der Kündigung gerichtlich überprüfen zu lassen.